



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Sylvia Eisenberg (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Schulentwicklungsplanung**

1. Zu welchem Zeitpunkt wurde die letzte Schulentwicklungsplanung der Schulträger im Bildungsministerium analysiert und Empfehlungen an die Schulträger durch das Land ausgesprochen?

Nach einer Analyse der Schulstruktur wurden die Empfehlungen zur Schulentwicklungsplanung am 26.8.1996 geändert. Eine weitere Änderung erfolgte am 5.7.2001; diese Änderung verpflichtete die Schulträger zu einer Fortschreibung ihrer Schulentwicklungspläne nur noch dann, wenn Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen eingetreten sind, die einen unmittelbaren Einfluss auf den Bestand des örtlichen Bildungsangebotes haben.

Gegenwärtig befasst sich eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Vertretern des Landes und Vertretern der kommunalen Landesverbände mit der erneuten Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen der Schulentwicklungsplanung.

2. Von welchen Grunddaten (Schüler pro Schulart / Schüler pro Klasse) gingen diese Empfehlungen zum Erhalt / zur Auflösung / zur Zusammenlegung von allgemeinbildenden Schulen aus?  
Es wird gebeten, diese Grunddaten nach Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sek. I und Sek. II der Gymnasien sowie nach den Klassenstufen 5 –

schulen, Sek. I und Sek. II der Gymnasien sowie nach den Klassenstufen 5 – 10 der Gesamtschulen und der Sek. II der Gesamtschulen aufzuschlüsseln.

Die Mindestgröße von Schulen bestimmt sich nach dem Schulgesetz (§§ 7-27) und den Empfehlungen zur Schulentwicklungsplanung (v. 27. Mai 1992, zuletzt geändert am 5.7.2001).

Danach gelten folgende Mindestanforderungen:

Schulart	Mindest-Zügigkeit „Soll“/ Klassen	Mindest-Schülerzahl Ländl. Raum/ Ordnungsraum, Stadt- Umland- Bereich	Besondere Bedingungen
Grundschule	1 / 4	60 / 60	
	0,5 / 2	30 / 30	Unterrichtsangebot § 17 SchulG
Hauptschule	1 / 5	75 / 90	
	Kleiner als 1 / 5	165 / 198	In org. Verbindung mit anderen Schularten
Realschule	2 / 12	180 / 216	
	1 / 6	165 / 198	In org. Verbindung mit anderen Schularten
Gymnasium Kl.Stufe 5-10	3 / 18	270 / 324	
Gymnasium/ IGS/ KGS Gymn. Oberstufe		120 / 120	
IGS Kl.Stufe 5-10	3 / 18	270 / 324	
KGS Kl.Stufe 5-10	6 / 36	510 / 612	

Die Mindestschülerzahlen sind je nach geographischer Lage gemäß Landesraumordnungsplan (Ländlicher Raum, Ordnungsraum/ Stadt-Umland-Bereich) differenziert festgelegt. Eine Unterschreitung der Mindestschülerzahl muss nicht zwangsläufig zur Schließung einer Schule führen. So sind auch organisatorische Verbindungen von Schulen verschiedener Schularten möglich, wenn die Schulen sich in einem Gebäude oder benachbarten Gebäuden befinden und denselben Schulträger haben. Organisatorische Verbindungen (einzelne Klassen oder Züge) als Außenstelle sind auch bei unterschiedlichen Schulträgern möglich.

Ausnahmen von diesen Regeln sind möglich, wenn das Unterrichtsangebot nach § 17 (1) SchulG durch organisatorische Verbindungen gewährleistet bleibt oder wenn ein unzumutbar langer Schulweg entstehen würde (insbesondere durch In-sellagen).

- Wie viele der o. g. allgemeinbildenden Schulen ohne Sek. II erreichen nach dem derzeitigen Stand die geforderten Mindestgrößen nicht?

Vorbemerkung zu den Antworten auf die Fragen 3 bis 6 und 8:

Die Antworten werden auf der Basis der Schulstatistik des Schuljahres 2001/2002 gegeben. Für die bereits erhobenen Daten des Schuljahres 2002/2003 liegen die geeigneten Auswertungen des Statistischen Landesamtes noch nicht vor.

Bei der Antwort sind die Schulen nicht berücksichtigt, die sich noch im Entstehen befinden und von daher die geforderte Mindestgröße bislang nicht erreichen konnten. Schulen, denen wegen einer Insellage oder wegen sonst unzumutbaren langen Wegen (§ 17, 3 SchulG) eine Ausnahmemöglichkeit von den Erfordernissen der Mindestgrößen an Schülerzahlen eröffnet wird, sind der Vollständigkeit halber mit berücksichtigt.

zur Beantwortung der Frage 3:

Die Zahl der Schulen, die die vorgegebenen Mindestgrößen nicht erreichen, ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Schulart	Mindest-Schülerzahl	Zahl der Schulen, die in diese Größenordnung fallen	Zusätzliche Erläuterungen
Grundschule	unter 30	5	
	30 - 60	32	
Hauptschule	unter 75	18	
	75 - 90	7	davon 4 Schulen im ländlichen Raum, für den die Mindestgröße 75 beträgt.
Realschule	unter 180	12	alle diese Schulen bestehen in einer organisatorischen Verbindung mit anderen Schularten; davon erreichen 5 die erforderliche Mindestgröße von 165 SchülerInnen im Sek.I - Bereich nicht.
	180 - 216	7	davon liegen 5 Schulen im ländlichen Raum, für den die Mindestgröße 180 beträgt.
Gymnasium KI.Stufe 5-10	unter 270	3	
	270 - 324	3	davon liegt eine Schule im ländlichen Raum, für den die Mindestgröße 270 beträgt.

4. Welche Schulen sind dies nach dem derzeitigen Stand?

Hierzu wird auf das Verzeichnis der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein (Schuljahr 2001/2002) vom Statistischen Landesamt verwiesen. Aus den dort veröffentlichten Daten ergibt sich der Stand der Schulgrößen im Schuljahr 2001/02. Das Verzeichnis für das Schuljahr 2002/03 liegt noch nicht vor.

5. Wie viele Gymnasien erreichen die als Richtzahl vom Landesrechnungshof geforderten 40 SchülerInnen pro Eingangsstufe (11. Jahrgang der Oberstufe) nicht? Welche sind dies?
6. Wie viele Gesamtschulen mit Oberstufe erreichen die als Richtzahl vom Landesrechnungshof geforderten 40 SchülerInnen pro Eingangsstufe (11. Jahrgang der Oberstufe) nicht? Welche sind dies?

Antwort auf die Fragen 5 und 6:

Für die Landesregierung sind die Empfehlungen zur Schulentwicklungsplanung maßgebend. Danach ist die Mindestschülerzahl in der gymnasialen Oberstufe mit 120 festgelegt (s. Antwort zu Frage 2). Im Übrigen wird wie in Antwort zu Frage 4 auf das Verzeichnis der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein vom Statistischen Landesamt verwiesen.

7. Gibt es Richtzahlen für die Mindestgröße für Berufsfachklassen an den beruflichen Schulen?  
Wenn ja, wie hoch sind diese?

Für alle berufsbildenden Schulen und damit auch für die Berufsschule gilt, dass die Errichtung bzw. Fortführung von Klassen mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern der schulaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

8. Wie viele der Berufsfachklassen an beruflichen Schulen erfüllen diese Richtzahlen nicht?  
Welchen Fachbereichen sind diese Berufsfachklassen zuzuordnen und an welchen beruflichen Schulen befinden sich diese?

Diese Fragen sind aus den vorhandenen Auswertungen der Schulstatistik allein derzeit nicht zu beantworten. Im Zusammenhang mit den Beratungen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Land und Kommunalen Landesverbänden zur Schulentwicklungsplanung wird an einer detaillierten Untersuchung gearbeitet.

Die durchschnittlichen Klassenfrequenzen liegen im Schuljahr 2001/02 in einer Spannweite zwischen 16,5 und 23,2. Die durchschnittliche Klassenfrequenz der 2.892 Berufsschulklassen liegt bei 19,0.